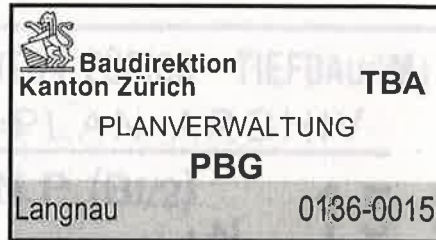


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 14. Dezember 1961**



4446. Baulinien (Genehmigung). Am 21. Januar 1960 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. November 1959 betreffend

- a) Festsetzung von Baulinien an der projektierten Quartierstrasse A von der Höflistrasse III. Kl. bis zur Hinteren Zelglistrasse III. Kl.;
- b) Festsetzung von Baulinien an der Hinteren Zelglistrasse von der projektierten A-Strasse bis zur Höflistrasse;
- c) Aufhebung der Baulinien an der projektierten Quartierstrasse E;
- d) Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Höflistrasse vom Grundstück Kat.-Nr. 1708 bis zur Rütibohlstrasse III. Kl.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 20. Januar 1960 sind gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 20. November 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die ca. 300 m lange projektierte A-Strasse beginnt gegenüber der Einmündung der Rütibohlstrasse in die Höflistrasse, verläuft zunächst auf eine Länge von 160 m in einem Bogen in östlicher Richtung und sodann in einem Abstand von ca. 70 m parallel zur Sihltalstrasse in südlicher Richtung bis zur Hinteren Zelglistrasse. Sie erschliesst ein grösseres Wohngebiet. Der mit 20 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse, da bei einer 6 m breiten Fahrbahn, einem 2 m breiten Gehweg und Vorgartengebieten von 7 m (östlich) und 5 m (westlich) noch eine bescheidene Verbreiterung der Fahrbahn oder die Anlage eines zweiten Gehweges möglich ist. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Höflistrasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 48 vom 8. Januar 1953 genehmigten Baulinien der Höflistrasse an.

Die in west-östlicher Richtung führende, ca. 200 m lange Hintere Zelglistrasse verbindet die Höflistrasse, auf der Höhe der in südlicher Richtung von dieser abzweigenden Hinteren Grundstrasse III. Kl., mit der Sihltalstrasse und kreuzt dabei die projektierte A-Strasse. Die nur auf dem ca. 140 m langen Teilstück von der Höflistrasse bis zur projektierten A-Strasse festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 20 m auf, was der Bedeutung dieser Quartierstrasse, die das gleiche Querprofil wie die projektierte A-Strasse hat, entspricht. Die Baulinien schliessen an diejenigen der Höflistrasse, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 48 vom 8. Januar 1953 genehmigt wurden, an. Zur Erzielung genügender Sichtverhältnisse ist die südliche Baulinie beim Anschluss an diejenige der Höflistrasse auf eine Länge von 5 m um 7 m erweitert.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 48 vom 8. Januar 1953 genehmigten Baulinien der projektierten E-Strasse im Höfliquartier werden aufgehoben, da sich die Erstellung dieser Strasse erübrigt. Die A-Strasse genügt zur Erschliessung

des Quartiers. Mit der E-Strasse fällt auch die projektierte Einmündung in die Sihltalstrasse Hauptverkehrsstrasse D, I. Kl. Nr. 1, dahin, was verkehrstechnisch von Vorteil ist.

Wegen der Aenderung des Projektes für die Höflistrasse mussten die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 48 vom 8. Januar 1953 genehmigten Baulinien im Teilstück Rütibohl/Zelglistrasse auf eine Länge von ca. 200 m der neuen Linienführung angepasst werden, da sonst das östliche Vorgartengebiet zugunsten des westlichen unzulässig verschmälert worden wäre. Die Verschiebung beginnt beim Grundstück Kat.-Nr. 1708 und endet bei der Einmündung der Rütibohl- und der projektierten A-Strasse; sie beträgt im Maximum 2 m.

Die getroffenen Anordnungen scheinen zweckmässig. Ihrer Genehmigung steht daher nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 10. November 1959 betreffend

- a) Festsetzung von Baulinien an der projektierten Quartierstrasse A von der Höflistrasse III. Kl. bis zur Hinteren Zelglistrasse III. Kl.;
- b) Festsetzung von Baulinien an der Hinteren Zelglistrasse, von der projektierten A-Strasse bis zur Höflistrasse;
- c) Aufhebung der Baulinien an der projektierten Quartierstrasse E;
- d) Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Höflistrasse, vom Grundstück Kat.-Nr. 1708 bis zur Rütibohlstrasse III. Kl.

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Langnau a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A., unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler